

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/9db1d807-a620-3d8e-a538-ffecd05f9185>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln Druckbehälter Prüfungen durch Sachkundige Abnahmeprüfung (TRB 531)
Amtliche Abkürzung	TRB 531
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 4 TRB 531 - Ordnungsprüfung ⁽¹⁾

4.1 Druckbehälter der Prüfgruppen I und II

Der Sachkundige prüft, ob die zum Druckbehälter gehörige Herstellerbescheinigung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 DruckbehV entsprechend der [Anlage zu TRB 521-522](#) oder ersatzweise eine Kennzeichnung vorhanden ist.

4.2 Druckgasbehälter

Wird ein Druckgasbehälter als Druckbehälter der Prüfgruppe I oder II betrieben, so prüft der Sachkundige, ob das Prüfdatum und das Prüfzeichen des Sachverständigen vorhanden sind und ob die auf dem Druckgasbehälter angegebene Prüffrist noch nicht verstrichen ist.

4.3 Druckbehälter nach den verkehrsrechtlichen Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter

Wird ein Druckbehälter, der den verkehrsrechtlichen Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter entspricht, als Druckbehälter der Prüfgruppe I oder II betrieben, so prüft der Sachkundige, ob die nach den verkehrsrechtlichen Vorschriften erforderlichen Kennzeichen vorhanden sind. Ist dies der Fall, so ist eine Herstellerbescheinigung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 DruckbehV nicht erforderlich.

Fußnoten

⁽¹⁾ [Red. Anm.](#): Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

